

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Augsburg
vom 23. August 2011**

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 23. Januar 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg im Weiteren: Hochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur befähigt. ²Eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern soll die Studierenden in die Lage versetzen, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. ³Nach einer für alle Studierenden dieses Studiengangs gemeinsamen Phase können sie zwischen mehreren Studienschwerpunkten wählen und damit ihr Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertiefen. ⁴Unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt soll das Studium die Absolventen dazu befähigen

- vermittelte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Elektrotechnik selbständig anzuwenden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

(2) ¹Das Studium kann auch als Verbundstudium durchgeführt werden. Der Ausbildungsplan sieht vor, dass der/die Auszubildende vor Beginn des Studiums mindestens 13 Monate im jeweiligen Lehrbetrieb ausgebildet wird. ²Danach erst beginnt das reguläre, siebensemestriges Studium an der Hochschule Augsburg. ³Die restliche Zeit der betrieblichen Ausbildung wird in der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester absolviert und endet mit der Gesellenprüfung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) Das Studium gliedert sich in

- den ersten Studienabschnitt mit zwei theoretischen Studiensemestern sowie
- den zweiten Studienabschnitt mit vier theoretischen Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester.

(3) ¹Die ersten drei Studiensemester haben für alle Studierenden die gleichen Lehrveranstaltungen zum Inhalt. ²Ab dem vierten Semester werden die Studienschwerpunkte "Informations- und Kommunikationstechnik" sowie "Energie- und Automatisierungstechnik" geführt, die sich in wesentlichen Teilen der Lehrinhalte unterscheiden. ³Die Studierenden wählen am Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters einen der beiden Studienschwerpunkte. ⁴Abweichend von Satz 3 müssen Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester bereits zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters einen Studienschwerpunkt wählen.

(4) ¹Außerhalb des Grundlagen- und Orientierungsstudiums sowie des gemeinsamen dritten Studiensemesters belegen die Studierenden aus den Abschnitten 3 und 4 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung schwerpunktspezifische Module im Umfang von mindestens 53 ECTS-CP, davon mindestens 39 ECTS-CP aus dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt und höchstens 32 ECTS-CP aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt. ² Module, die in beiden Studienschwerpunkten mit gleicher Bezeichnung in Spalte 3 der Abschnitte 3 und 4 besagter Anlage enthalten sind, können jeweils nur einmal belegt werden.

(5) Wahlpflichtmodule nach Abschnitt 5 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung können im Umfang von höchstens 18 ECTS-CP belegt werden, die Art der Leistungsabnahme ist im Studienplan zu regeln.

(6) Insgesamt sind 210 ECTS-CP nachzuweisen.

(7) Die Fakultät für Elektrotechnik stellt im Rahmen Ihrer Lehrkapazität ein ausreichendes Lehrangebot bereit.

§ 4

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgegrenzten Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der **Anlage , Abschnitt 1 bis 5** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtfächer mit Anzahl der Semesterwochenstunden/Creditpunkten und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Fächern Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
5. nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 RaPO sind folgende Prüfungen:

1. Mathematik 1
2. Mathematik 2
3. Grundlagen der Elektrotechnik 1

4. Grundlagen der Elektrotechnik 2
5. Mechanik 1

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. ²Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage, Abschnitt 5**) sind bestehensrelevant und werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im sechsten Studiensemester absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen. ²Die Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen und darf nur angetreten werden, wenn alle Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Orientierungsstudiums gemäß **Anlage, Abschnitt 1** mit Erfolg abgelegt wurden und weitere erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase gemäß **Anlage, Abschnitte 2 bis 4** im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten vorliegen. In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende betreut werden. ²Entsprechend der Vorgaben des Studienplans ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. ³Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten. ⁴Der Fachbericht wird zur Beurteilung mit herangezogen, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. ⁵Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(5) ¹Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. ²Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Elektrotechnik. ²Das vorsitzende Mitglied bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 ECTS-CP erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde. ²Der Nachweis ist durch das Ausbildungszeugnis der Ausbildungsstelle zu führen. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 ECTS-CP nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

§ 10

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten (Fachnoten). ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkten. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der gemeinsamen theoretischen Studiensemester, die Prüfungen der Semester des Studienschwerpunkts und des praktischen Studienseesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet. ³Abweichend davon werden die Teilmodule des Grundlagen- und Orientierungsstudiums mit der Hälfte der Leistungspunkte gewichtet.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik vom 01. August 2008 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 im ersten Fachsemester aufnehmen.

(3) ¹Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Studierende auf Antrag in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln möchten.

(4) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik werden Vorlesungen nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung letztmalig angeboten:

für das 3. Semester im WS 2011/2012
für das 4. Semester im SS 2012
für das 5. Semester im WS 2012/2013
für das 6. Semester im SS 2013
für das 7. Semester im WS 2013/14

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 17. August 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 23. August 2011.

Augsburg, 23. August 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 23. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. August 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2011.

].

Anlage

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grundlagen- und Orientierungsstudium)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/ Teilmodul	SWS	CP	Art der der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
E-101	MA.1	Mathematik 1	6	8	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-201	MA.2	Mathematik 2	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-102	PH	Physik	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + PR	Modulendnote
E-103	ET.1	Elektrotechnik 1	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-203	ET.2	Elektrotechnik 2	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-104	ME.1	Mechanik 1	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-105	KO	Konstruktion	4	5	SU/Ü/S/Pr	STA ⁵⁾	Prädikatsbewertung mE / oE
E-106	DT	Digitaltechnik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-204	WS	Werkstofftechnik	4	5	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-206	IN.1	Informatik 1	6	8	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-207	SPR	Fremdsprache Englisch ³⁾	2	2	SU/Ü/S	KL/Testate ¹⁾	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 ⁴⁾
		Summe	48	60			

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Prädikat m. E. – Teilmodul ist bestehensrelevant

3) Auf Antrag kann die Belegung einer anderen Fremdsprache genehmigt werden.

4) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.

5) Es können bis zu acht Studienarbeiten verlangt werden, die Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt. Jede einzelne Studienarbeit muss mit Erfolg abgelegt sein

Abschnitt 2 : 3. Semester (gemeinsamer Teil der Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-ID	Fach-ID	Fach	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
E-301	SYS	Mathematik 3 Systemtheorie	2	3	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-302	EB	Elektronische Bauelemente	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-303	ET.3	Elektrotechnik 3	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-304	MT.1	Messtechnik 1	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-305		Grundpraktika					
	DT.PR	Digitaltechnik Praktikum	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. ²⁾
	ET.PR1	Elektrotechnik Praktikum	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. ²⁾
E-306	MC	Mikrocomputertechnik	4	5	SU/Ü/S	Prüfung 60-120	Modulendnote
E-307	ET.4	Elektrotechnik 4	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		Summe	28	34			

Abschnitt 3: 4., 5. und 7. Semester im Schwerpunkt "Informations- und Kommunikationstechnik" (schwerpunktspezifische Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-ID	Fach-ID	Fach	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
IK-406	MC.PR	Microcomputertechnik Praktikum	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. ²⁾
IK-401	NT	Nachrichtentechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-402	HF	Hochfrequenztechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-403	DAT	Datentechnik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-404	DSV	Digitale Signalverarbeitung	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-405	INF.2	Informatik 2	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-501	NS	Nachrichtensysteme	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-502	SCHT	Schaltungstechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-504	RT	Regelungstechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-503	SEIK.1	Systems Engineering 1	4	5	SU/Ü/S	STA+PRAES	Modulendnote
IK-703	SEIK.2	Systems Engineering 2	4	5	SU/Ü/ Pr/S	STA+PRAES	Modulendnote
IK-702	ME	Mikroelektronik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		Summe		39-65			bei gewähltem Schwerpunkt IK
		Summe		0-32			bei gewähltem Schwerpunkt EA

Abschnitt 4: 4., 5. und 7. Semester im Schwerpunkt "Energie- und Automatisierungstechnik" (schwerpunktspezifische Vertiefungsphase)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/ Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen ¹⁾	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
EA-401	AT	Automatisierungstechnik 1	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-402	HT	Hochspannungstechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-403	EM	Elektrische Maschinen	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-404	MT.2	Messtechnik 2	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-405	LE	Leistungselektronik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-501	AT.2	Automatisierungstechnik 2	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-502	SCHTEA	Schaltungstechnik	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-504	RT	Regelungstechnik	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-503	SEEA.1	Systems Engineering 1	4	5	SU/ÜS	STA + PRÄS	Modulendnote
EA-703	SEEA.2	Systems Engineering 2	4	5	SU/ÜS	STA + PRÄS	Modulendnote
EA-702	ETA	Energetechnische Anlagen	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		Summe		39-65			bei gewähltem Schwerpunkt EA
		Summe		0-32			bei gewähltem Schwerpunkt IK

Abschnitt 5: Prüfungen des praktischen Studiensemesters, Wahlpflichtmodule und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Ergänzende Regelungen
		Praktisches Studiensemester					
E-601	PRAX	Industriepraktikum		24	PRAX	STA	Prädikat m.E./o.E.
	PS	Praxisseminar	2	2	SU/Ü/S	PRAES + Bericht	Prädikat m.E./o.E.
E-602	PE	Praxisergänzungsfach³⁾	4	4	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90/ STA/PRAES	Modulendnoten
		Summe	6	30			
E-704	SWPIK/SWPEA	Wahlpflichtmodule⁴⁾		0– 18	SU/Ü/S/PR	Gem. § 3 Abs 4	Modulendnoten
E-701	BAIK/BAEA	Bachelorarbeit		12		BA	Modulendnote
	BAIK/BAEA.KQ	Kolloquium		3		PRAES	Prädikat m.E. / o.E. 2)
		Summe		15- 33			

Fußnoten:

- 1) Näheres wird im Studienplan festgelegt
- 2) Prädikat m. E. – Teilmodul ist bestehenserheblich
- 3) Es sind 2 Fächer zu abzulegen, der Fächerkatalog wird durch den Fakultätsrat festgelegt.
- 4) Im Wahlpflichtmodul können Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von bis zu 4 ECTS abgelegt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
KL	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
m.E.	Prädikat "mit Erfolg"
o.E.	Prädikat "ohne Erfolg"
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PRAX	Praktische Tätigkeit
PRÄES	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
STA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung